

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der CABB AG

## 1. Angebot und Vertragsschluss

- a) Für unsere gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und die darauf bezogenen Verträge gelten ausschliesslich die nachstehenden Verkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen unserer Kunden („Käufer“) haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- c) Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen annehmen. Einer Annahme steht die Zusendung der bestellten Produkte gleich.
- d) Alle Verträge sind schriftlich zu vereinbaren. Die Termini „Schriftform“ bzw. „schriftlich“ umfassen auch E-Mails.

## 2. Umfang der Leistungspflicht

- a) Der Umfang unserer Leistungspflicht bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag bzw. unserer schriftlichen Annahme oder unserer Rechnung.
- b) Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden. Die Beschaffenheit der geschuldeten Ware bestimmt sich ausschliesslich nach der Standardspezifikation bzw. der vereinbarten Spezifikation.
- c) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles dem Käufer zumutbar ist. Die darüber erstellten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtlieferung zahlbar.
- d) Produktangaben und Verwendungskriterien in Katalogen, Merkblättern, Sicherheitsdatenblättern und sonstigem Informationsmaterial, das wir dem Käufer zur Verfügung stellen, sowie produktbeschreibende Angaben sind weder als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Ware noch als blosser Vereinbarung der Beschaffenheit zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien und Beschaffenheitsvereinbarungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

## 3. Preise und Zahlung

- a) Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer. Massgeblich für die Berechnung ist das Gewicht/Menge der Lieferung zum Zeitpunkt der Versendung.
- b) Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber und vorbehaltlich der Notenbankfähigkeit angenommen. Sämtliche für die Einlösung von Wechseln und Überweisungen anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- c) Bei Zahlungsverzug des Käufers fallen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe auf den säumigen Betrag an. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- d) Bei Zahlungsverzug des Käufers sowie bei sonstigen begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir befugt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.
- e) Verrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- f) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

## 4. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Lieferausfälle unserer Lieferanten (einschliesslich interner Lieferanten unseres Konzerns), Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Embargos, Boykotte und andere Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den ersten Transportführer oder mit Bereitstellung der Ware im Falle der Selbstabholung auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer die Abnahme der Lieferung verweigert.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bestehender oder noch entstehender Forderungen vor. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich und ohne Verpflichtung derauf, dass wir als Hersteller gem. dem anwendbaren Recht des Lageortes BGB anzusehen sind.  
Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Waren verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des am Lageortes anwendbaren Rechts. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.  
Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der Bestimmungen der Ziffer 6 gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- b) Die Forderungen aus der Weiterveräusserung tritt der Käufer bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- c) Der Käufer ist zur Weiterveräusserung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf- oder Werkvertrages nur berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräusserung an uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, dem Drittbesteller die Abtretung an uns zum Zwecke der Zahlung bekannt zu geben.
- d) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung an den Käufer um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch unsere Versicherung beinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Der Käufer trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer etc.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall

eines Schadens hiermit an uns ab und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns gelieferten, in unserem Eigentum stehenden Ware.

- f) Sollte der Eigentumsvorbehalt bei einer Lieferung in das Ausland dort nicht in der oben genannten Form zulässig sein, so beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den am Lageort gesetzlich zulässigen Umfang. Sollte der Eigentumsvorbehalt gemäss dem am Lageort anwendbaren Recht vom Käufer in einem Eigentumsvorbehaltsregister abhängig sein, so ist der Käufer verpflichtet, uns auf Verlangen beim Eintrag zu unterstützen oder uns im Hinblick auf die Vorbehaltsware eine vergleichbare Sicherheit zu stellen.
  - g) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- ## 7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit sowie Mängelansprüche
- a) Der Käufer hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware vertragsgemäss und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Es gilt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäss Art. 201 des Obligationenrechts.
  - b) Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von zwei Wochen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Verpackungsschäden sind in den Frachtpapieren zu vermerken bzw. dem anliefernden Spediteur und uns spätestens am 6. Tag nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
  - c) Wir werden rechtzeitig angezeigte Mängel an der gelieferten Ware nach unserer Wahl, unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers, beseitigen oder mängelfreie Ware nachliefern. Soweit diese Massnahmen nicht zum Erfolg führen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte der Wandlung oder Minderung gemäss Art. 205 des Obligationenrechts zu.
  - d) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des angemessensten Versandes.
  - e) Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beträgt 12 (in Worten: zwölf) Monate gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn eine Gewährleistungsverletzung durch uns vorsätzlich herbeigeführt oder arglistig verschwiegen wurde.

## 8. Haftung

- a) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung) ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt unabhängig davon, ob ein derartiger Schaden direkt durch unsere Organe und Geschäftsleitung oder durch eine unserer Hilfspersonen wie Subakkordanten, Beauftragte oder Angestellte verursacht wurde.
- b) Der Haftungsausschluss gemäss Ziffer 8 a) gilt nicht in den folgenden Fällen, für deren Vorliegen der Käufer die Beweislast trägt:
  - aa) bei rechtswidriger Absicht unserer Organe und/oder Geschäftsleitung;
  - bb) bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe und/oder Geschäftsleitung;
  - cc) in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung, wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Garantie von Beschaffenheitsmerkmalen sowie generell bei schuldhaft verursachten Körperschäden (Leben, Leib und Gesundheit).
- c) Soweit wir gemäss Ziffer 8.b) haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Kaufgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemässer Verwendung des Kaufgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- d) Im Falle eines von uns fahrlässig verschuldeten Lieferverzuges beträgt der Verzugschaden, den der Käufer geltend machen kann, maximal 5 % (in Worten: fünf Prozent) des vereinbarten Nettokaufpreises je vollendeter Lieferwoche des Verzugs und insgesamt maximal 20 % (in Worten: zwanzig Prozent) des vereinbarten Netto-Kaufpreises.
- e) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- f) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, Subakkordanten, Beauftragten, Angestellten und sonstigen Hilfspersonen.
- g) Veräussert der Käufer den Kaufgegenstand unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren, so hat uns der Käufer im Innenverhältnis von allen Produkthaftungsansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Käufer für den die Haftung auslösenden Umstände verantwortlich ist.

## 9. Verjährung

Für die Verjährung aller Haftungsansprüche gilt eine Ausschlussfrist von 18 (in Worten: achtzehn) Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

## 10. Kennzeichen und Marken

Unsere Kennzeichen und Marken dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlicher Zustimmung im Zusammenhang mit den vom Käufer hergestellten Erzeugnissen genutzt werden.

## 11. Sicherheit

Soweit auf unsere Waren Regelungen über Gefahrstoffe Anwendung finden, ist der Käufer verpflichtet, bei ihrer Lagerung und Verarbeitung unser produktspezifisches Sicherheitsdatenblatt zu beachten bzw. bei Weiterverkauf der Waren dem Erwerber entsprechende Daten zu übermitteln. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter sind bei uns auf Nachfrage erhältlich. Soweit die von uns gelieferte Ware als Gefahrgut eingestuft ist, darf diese nur in den dafür zugelassenen Verpackungen und Transportmitteln sowie mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung gelagert und (weiter-)befördert werden.

## 12. Sonstiges

- a) Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus einem mit uns geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, es sei denn, wir haben ausdrücklich in Schriftform unser Einverständnis hierzu gegeben.
- b) Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen bzw. des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Sinn und Zweck nach Gegenstand, Mass, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesen Verkaufsbedingungen bzw. Vertrag.
- c) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss der unter diesem Recht geltenden kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- d) Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtungen ist der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Gerichtsstand ist Sissach (Basel-Landschaft) oder nach unserer Wahl das zuständige Gericht am Sitz des Käufers. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
- e) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit eine Auslegung erforderlich ist, kommt es allein auf die deutsche Fassung dieses Textes an. Übersetzungen in andere Sprachen erfolgen ausschliesslich zu Informationszwecken.